

Vertrag

zwischen

dem Tierschutzverein Lüneburg und Umgebung e.V., Bockelmannstraße 3,
21337 Lüneburg, vertreten durch den Vorstand

- im folgenden „Tierschutzverein“ -

und

der Stiftung Tierheim Lüneburg, Geschäftsstelle: Wandfärberstr. 8, 21335
Lüneburg, vertreten durch den Vorstand

- im folgenden „Stiftung“ -

und

der Tierheim Lüneburg gGmbH, Bockelmannstraße 3, 21337 Lüneburg,
vertreten durch die Geschäftsführerinnen Selina Martens und Susanne Witthöft

- im folgenden „Tierheim gGmbH“ -

Vorbemerkung:

Der Tierschutzverein hat die Aktivitäten des von ihm betriebenen Tierheimes
in die Tierheim Lüneburg gGmbH, deren alleiniger Gesellschafter der
Tierschutzverein ist, ausgegliedert.

steuerrechtlich als gemeinnützig anerkannt

Der Tierschutzverein ist weiter Stifter der Stiftung Tierheim Lüneburg, die als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts den Betrieb des Tierheimes Lüneburg, alle im Zusammenhang mit dem allgemeinen Tierschutz stehenden Maßnahmen fördert sowie sich der Vertiefung des Tierschutzgedankens in der Bevölkerung in der Region Lüneburg und Umgebung widmet. Dieses geschieht durch Verwaltung der dem Tierschutzverein anfallenden Erbschaften/sonstigen Vermögenswerten und zweckgerichtetem Einsatz dieser Vermögenswerte.

Sowohl die Gründung der Tierheim Lüneburg gGmbH als auch die Errichtung der Stiftung Tierheim Lüneburg entsprechen dem durch jeweils einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung kundgetanen Willen der Mitglieder des Tierschutzvereins.

Tierschutzverein, Stiftung und Tierheim treffen daher folgende

Vereinbarung:

1. Der Tierschutzverein und das Tierheim verpflichtet sich, sämtliche Erbschaften, die nach Maßgabe des letzten Willen des jeweiligen Erblassers dem Tierschutzverein oder dem Tierheim zugewandt sind, der Stiftung zur Vermögensverwaltung und Verwendung im Rahmen des Stiftungszweckes zu übergeben.

Zu diesem Zweck wird der Tierschutzverein/das Tierheim die Stiftung jeweils unverzüglich nach Kenntnis von einer entsprechenden Erbschaft/Vermögenszuwendung informieren. Die Stiftung wird für den Tierschutzverein/das Tierheim alle Maßnahmen in die Wege leiten, die erforderlich sind, um die Vermögenswerte zu sichern, gegebenenfalls zu

steuerrechtlich als gemeinnützig anerkannt

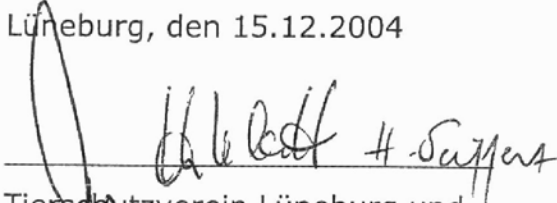
realisieren und der Verfügungsgewalt der Stiftung zuzuführen. Der Tierschutzverein/das Tierheim wird, soweit erforderlich, alle entsprechenden Erklärungen abgeben, die erforderlich sind, um diesen Vertragszweck zu erreichen.

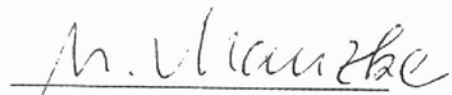
2. Die Stiftung verpflichtet sich, sämtliche so in ihre Verfügungsgewalt gekommenen Vermögenswerte ausschließlich nach Maßgabe ihre Stiftungszweckes zu verwenden.

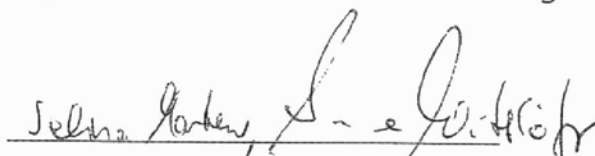
Der Tierschutzverein/das Tierheim ist berechtigt, jederzeit von der Stiftung Auskunft über den Bestand und die Verwendung so übernommener Mittel zu verlangen.

3. Der Tierschutzverein, das Tierheim und die Stiftung sind sich darüber einig, dass Richtschnur allen Handelns das Wohl der dem Tierheim anvertrauten/anzuvertrauenden Tiere ist.
4. Diese Vereinbarung ist, solange Tierschutzverein, Tierheim und Stiftung bestehen, für alle Vertragspartner unkündbar.

Lüneburg, den 15.12.2004


Tierschutzverein Lüneburg und
Umgebung e.V.


Stiftung Tierheim Lüneburg


Tierheim Lüneburg gGmbH

steuerrechtlich als gemeinnützig anerkannt